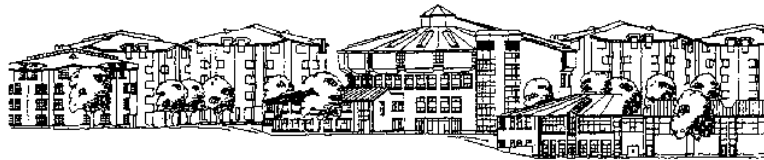


**Satzung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg**  
**zur Evaluation in Studium und Lehre**  
**vom 07. Juni 2005,**  
**geändert durch Senatsbeschluss vom 15. Juni 2010**  
**und vom 05.04.2022**



Aufgrund von § 6 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 19. Januar 1999 (BGBl. S. 18), letzte Änderung am 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622), in Verbindung mit § 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S.1), letzte Änderung am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Hochschule für Polizei am 05.04.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **INHALTSÜBERSICHT**

- § 1 Ziel
- § 2 Anwendung der Evaluation im Bereich von Studium und Lehre
- § 3 Form und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungsevaluation
- § 4 Zuständigkeiten und Aufgaben
- § 5 Ablauf und Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluation
- § 6 Begutachtung
- § 7 Weitere fakultative Formen der Evaluation
- § 8 Fortbildung
- § 9 Modul- und Studiengangsevaluationen
- § 10 Konkretisierungen zur Modulevaluation
- § 11 Konkretisierungen zur Studiengangsevaluation
- § 12 Durchführung der Fremdevaluation
- § 13 Information über die Ergebnisse
- § 14 Weitergabe der Ergebnisse
- § 15 Datenschutzregelungen
- § 16 Qualitätssicherung
- § 17 Inkrafttreten

## **§ 1 Ziel**

(1) Diese Satzung regelt die in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 LHG vorgegebene Pflicht zur Eigenevaluation der Hochschule sowie zur Durchführung von Fremdevaluationen.

(2) Ziel der Eigenevaluation ist die kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung der Qualität der Lehre, insbesondere der Lehrformen und des Lehrangebots sowie der Rahmenbedingungen des Studienbetriebes.

Dabei sollen auch dem Modulcharakter der Studienangebote und der Überprüfung der Studierbarkeit Rechnung getragen werden.

Weiterhin sollen Lehrinhalte an die sich wandelnden Erfordernisse angepasst und die Vermittlung des Lehrstoffes optimiert werden.

Im Sinne eines umfassenden Qualitätsmanagements soll hier auch die Sicht der hauptamtlich Dozierenden, Lehrbeauftragten und des sonstigen Lehrpersonals (im Folgenden zusammengefasst als Lehrende) sowie der polizeilichen Praxis einbezogen werden.

Ein weiteres Anliegen ist es, den Lehrenden valide empirische Grundlagen zur differenzierten Eigenbewertung der didaktischen Leistungen zur Verfügung zu stellen, um die kontinuierliche Verbesserung der Lehrqualität zu fördern und eine gezielte und effiziente Fortbildung zu ermöglichen.

Des Weiteren wird die Mitverantwortung der Studierenden für die Qualität der Lehre unterstrichen.

(3) Im Hinblick auf dienstrechtliche Entscheidungen, einschl. der Gewährung von leistungsbezogenen Besoldungsbestandteilen, bleibt die Heranziehung von Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluationen nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung unberührt.

(4) Die Fremdevaluation im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 LHG wird in § 12 geregelt.

## **§ 2 Anwendung der Evaluation im Bereich von Studium und Lehre**

Die Evaluation erstreckt sich auf Studium und Lehre in den Bachelor-Studiengängen. Im Master-Studiengang erfolgt die Evaluation grundsätzlich abweichend von den nachfolgenden Vorschriften in Abstimmung mit der DHPol. Auf Wunsch können die Lehrenden hier Evaluationen ihrer Lehrveranstaltungen beantragen.

## **§ 3 Form und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungsevaluation**

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert, spätestens alle zwei Jahre. Nehmen die Lehrenden nicht innerhalb des Zweijahreszeitraumes an der Evaluation teil, werden deren Veranstaltungen automatisch zum nächstmöglichen Zeitpunkt evaluiert.

Lehrbeauftragte verpflichten sich bereits mit ihrem Lehrauftrag zu einer jährlichen Teilnahme am Evaluationsangebot. Über diese Pflichtevaluations hinaus können sich die Lehrenden auf Wunsch in jedem Semester evaluieren lassen.

(2) Die Evaluation wird für die Lehrenden durch anonyme Befragung der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlbereich) durchgeführt.

(3) Darüber hinaus können Lehrende eine Begutachtung gem. § 6 bei der Studienkommission der Hochschule beantragen.

(4) Im Einvernehmen mit den Lehrenden sind auch anlassbezogene Evaluationen möglich, insbesondere im Zusammenhang mit leistungsbezogener Besoldung.

(5) entfällt

#### **§ 4 Zuständigkeiten und Aufgaben**

(1) Zuständig für die Evaluation der Lehre ist gemäß § 26 LHG die Studienkommission. Ihr obliegen hier folgende Aufgaben:

1. Die inhaltliche Ausgestaltung, insbesondere die Fortentwicklung der Befragungsinhalte, Terminierung und Durchführung der Studierendenbefragung;
2. die Begutachtung von Lehrveranstaltungen gem. § 6 und kontinuierliche eigene hochschuldidaktische Fortbildung nach Maßgabe von § 8;
3. die Evaluierung der Anwendung dieser Satzung in angemessenen Zeitabständen.

Über die allgemein verbindlichen Befragungsinhalte beschließt der Senat auf Vorschlag der Studienkommission.

(2) Die Studienkommission verantwortet und veranlasst die administrative Abwicklung der Lehrveranstaltungsevaluation. Sie wird dabei durch ihre Geschäftsstelle und bei der technischen Umsetzung durch die Verwaltung und den Präsidialstab der Hochschule unterstützt.

#### **§ 5 Ablauf und Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluation**

(1) Die Befragung der Studierenden erfolgt in einem hochschuladäquaten digitalen Verfahren zu inhaltlichen, methodischen, didaktischen und organisatorischen Aspekten der Lehre. Kriterien sind dabei insb.

1. fachliche Qualität;
2. Engagement der Lehrenden und Didaktik der Lehrveranstaltung;
3. Arbeitsklima in der Lehrveranstaltung und Umgang der Lehrenden mit den teilnehmenden Studierenden;
4. Bedeutung der Lehrveranstaltung für Studium und spätere berufliche Praxis aus Sicht der Studierenden;
5. Lernumgebung mit Raum, Ausstattung und Material;

6. Persönlich von den Studierenden eingesetzte Arbeitszeit zur Bewältigung der Anforderungen der Lehrveranstaltung.  
Die Kriterien Nr. 4 bis 6 sind nicht lehrpersonenbezogen.

(2) Die Befragung ist Bestandteil der Lehrveranstaltung und wird in der Lehrveranstaltungszeit durchgeführt. Die Lehrenden müssen die Ergebnisse der Befragung mit den Studierenden in der Lehrveranstaltung in geeigneter Form besprechen.

(3) Der Zeitpunkt der Befragung soll spätestens nach 2/3 der Lehrveranstaltungszeit liegen.

(4) Die Auswertung soll die Ergebnisse der einzelnen Fragen, das Gesamtergebnis der Lehrveranstaltung sowie das Gesamtergebnis des Lehrangebotes wiedergeben und zeitnah zur Befragung vorliegen.

### **§ 6 Begutachtung**

(1) Die Begutachtung der didaktischen Leistungen erfolgt auf der Grundlage des Besuches einer Lehrveranstaltung durch mindestens zwei methodisch/didaktisch geschulte und von der Studienkommission ausgewählte Vertreterin oder Vertreter der Fakultäten (Gutachterin oder Gutachter). Im Anschluss an die zu begutachtende Lehrveranstaltung kann ein Gespräch zwischen den Gutachtern und den betroffenen Studierenden stattfinden.

(2) Das Gutachten wird innerhalb von zwei Wochen nach Besuch der Lehrveranstaltung erstellt.

(3) Die begutachteten Lehrenden haben Anspruch darauf, sich mit einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter zu beraten und das Ergebnis zu besprechen. Dabei sollen insbesondere die Möglichkeiten zur Optimierung der Lehrveranstaltung erörtert werden.

### **§ 7 Weitere fakultative Formen der Evaluation**

(1) Die Lehrenden haben im Rahmen der vorgenannten Evaluation die Möglichkeit, die Fragebögen der Studierendenbefragung nur zu ihrer eigenen Information durch eigene Fragen zu ergänzen, die über die allgemein verbindlichen hinausgehen und auf gleichem Wege ausgewertet werden.

Eine Herausgabepflicht der Ergebnisse gegenüber den Studierenden besteht nicht (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG).

(2) Die Lehrenden haben die Möglichkeit, die Ergebnisse von Leistungsnachweisen getrennt nach den einzelnen ihrer Lehrveranstaltungen oder eines unter ihrer Beteiligung angebotenen Lehrmoduls sowie das Durchschnittsergebnis des Leistungsnachweises des jeweiligen Faches oder Moduls zu erfahren.

## **§ 8 Fortbildung**

- (1) Die Hochschule unterstützt die Lehrenden bei der didaktischen Fortbildung.
- (2) Die Hochschule befürwortet ausdrücklich den gegenseitigen Besuch von Lehrveranstaltungen durch Lehrende in gegenseitiger Absprache.

## **§ 9 Modul- und Studiengangsevaluationen**

- (1) Zur kontinuierlichen und spezifischen Weiterentwicklung der Studiengänge und ihrer Module finden in regelmäßigen Abständen quantitative und qualitative Befragungen
  - der Studierenden
  - der Lehrenden
  - und
  - im Bereich der polizeilichen Praxis (z.B. von Vorgesetzten und /oder Absolventinnen und Absolventen)statt.
- (2) Gegenstand dieser Evaluationen sind neben den Studieninhalte, die Modulstruktur, Lehrformen, das Prüfungswesen, die Berufsbefähigung, das Zulassungsverfahren sowie Studien- bzw. Rahmenbedingungen des Lehrbetriebes.

## **§ 10 Konkretisierungen zur Modulevaluation**

- (1) In jedem Studiengang sollen in der Regel einmal pro Jahr mindestens zwei Module evaluiert werden.
- (2) Die Auswahl der Module schlägt die Studienkommission in Absprache mit den Modulverantwortlichen vor.
- (3) Überprüft werden sollen insbesondere der Umfang und die Struktur der Module sowie die Prüfungsformen.
- (4) Die Modulevaluationen werden durch die Studienkommission inhaltlich vorbereitet. Die Studienkommission verantwortet und veranlasst die administrative Abwicklung. Sie wird dabei von ihrer Geschäftsstelle und bei der technischen Umsetzung durch die Verwaltung und den Präsidialstab der Hochschule sowie ihrer Geschäftsstelle.
- (5) Die Ergebnisse werden in den Fakultäten beraten.
- (6) Sich aus den Ergebnissen ergebende Änderungsvorschläge werden von der Studienkommission zur Beratung im und Entscheidung durch den Senat der Hochschule vorbereitet.

- (7) Einsatzbezogenes Training und Sport sollen wie Module evaluiert werden. Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

### **§ 11 Konkretisierungen zur Studiengangsevaluation**

- (1) Befragungen der Studierenden, Lehrenden und/oder der Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger der Praxis zu einem gesamten Studiengang und/ oder seinen Rahmenbedingungen sollen in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, durchgeführt werden.
- (2) Die Studiengangsevaluationen werden durch die Studienkommission inhaltlich vorbereitet. Die Studienkommission verantwortet und veranlasst die administrative Abwicklung. Sie wird dabei von ihrer Geschäftsstelle und bei der technischen Umsetzung durch die Verwaltung und den Präsidialstab der Hochschule unterstützt.
- (3) Die Ergebnisse werden in den Fakultäten beraten.
- (4) Sich aus den Ergebnissen ergebende Änderungsvorschläge werden von der Studienkommission zur Beratung im und Entscheidung durch den Senat der Hochschule vorbereitet.

### **§ 12 Durchführung der Fremdevaluation**

- (1) Fremdevaluationen finden insbesondere
- zur Qualität des Studiums
  - zum Prüfungswesen
  - zum Bereich der Weiterbildung der Lehrenden  
und/ oder
  - zum Bereich der Forschung
- statt.
- (2) Fremdevaluationen werden nach Beratung und Entscheidung im Senat auf Veranlassung und in der Verantwortung der Hochschulleitung externen Evaluationseinrichtungen oder externen Gutachterkommissionen übertragen. Die mit der Durchführung der Fremdevaluation beauftragten Stellen können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (3) Die Hochschulleitung informiert den Senat zur Beratung über die Ergebnisse.

### **§ 13 Information über die Ergebnisse**

- (1) Über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen werden – mit Ausnahme der Freitextangaben – informiert

- a. die Lehrenden über ihre eigenen Lehrveranstaltungen sowie ggf. durch eine Vergleichslinie über den Referenzrahmen anderer Lehrveranstaltungen,
  - b. die Studierenden von den Lehrenden über die Lehrveranstaltungen, an deren Evaluation sie teilgenommen haben, nach Maßgabe des § 5 Abs. 2,
  - c. die Dekanin oder der Dekan der jeweiligen Fakultät sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan in begründeten Ausnahmefällen gem. Absatz 4,
  - d. die Hochschulöffentlichkeit über alle Lehrveranstaltungen in kumulierter (mindestens fünf Lehrende zusammengefasst) und anonymisierter Form.
- (2) Über die Ergebnisse der Modulevaluation werden informiert
- a. die Modulverantwortlichen über ihr(e) Modul(e),
  - b. Studierende, die an der Modulevaluation teilgenommen haben oder an der Weiterentwicklung eines Moduls beteiligt sind (z. B. im Rahmen des Moduldgesprächs), ohne Einsicht in die Ergebnisse der Freitextfelder,
  - c. die Hochschulleitung,
  - d. die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Studienkommission,
  - e. die Hochschulöffentlichkeit über alle Module in kumulierter (mindestens fünf Lehrende zusammengefasst) und anonymisierter Form.
- (3) Über die Evaluationsergebnisse von Studiengängen werden informiert
- a. die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Studienkommission,
  - b. die Hochschulleitung,
  - c. die Hochschulöffentlichkeit in anonymisierter Form.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan einer Fakultät sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen und nur zum Zwecke der Qualitätsentwicklung die Ergebnisse der drei zuletzt durchgeführten Lehrveranstaltungsbefragungen – mit Ausnahme der Freitextangaben – einer Lehrperson der jeweiligen Fakultät zu erhalten. Die Begründung der Anfrage erfolgt schriftlich und wird dokumentiert. Die Betroffenen werden informiert.
- (5) Die Hochschulleitung (Präsidentin oder Präsident und im Vertretungsfall Prorektorin oder Prorektor) kann auf die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen – mit Ausnahme der Freitextangaben – zum Zwecke der Qualitätsentwicklung oder zur Erfüllung dienstrechtlicher Aufgaben im Zusammenhang mit Personalauswahlentscheidungen zugreifen. Zugriffe werden im Einzelfall dokumentiert und die Betroffenen informiert.
- (6) Über die Weitergabe von Ergebnissen in weiteren Einzelfällen entscheidet der Senat.

### **§ 14 Weitergabe der Ergebnisse**

- (1) Über die Weitergabe der individuellen Evaluationsergebnisse können die Lehrenden frei bestimmen. Die Weitergabe der personenbezogenen Ergebnisse gegen ihren Willen ist nur in den § 13 bestimmten Fällen zulässig.



- (2) Die Ergebnisse der Studierendenbefragung, die sich nicht auf die Art der Vermittlung und der Person der Lehrenden beziehen, können unter Berücksichtigung von §13 weitergegeben werden.
- (3) Die Wahrnehmung der Berichts- und Veröffentlichungspflichten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 LHG hat so zu erfolgen, dass keine Rückschlüsse auf individuelle Evaluationsergebnisse möglich sind.

## **§ 15 Datenschutzregelungen**

- (1) In allen Stadien der Lehrveranstaltungsevaluation gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben
- der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO),
  - des ergänzenden Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg vom 12. Juni 2018,
  - des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005,
  - des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 sowie
  - des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010
- in der jeweils geltenden Fassung.

Für das Muster einer Belehrung bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DS-GVO) wird auf die Datenschutzerklärung auf der Start-Website der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg verwiesen ([www.hfpol-bw.de](http://www.hfpol-bw.de)).

- (2) Die lehrpersonenbezogenen Daten und Berichte zur Auswertung sind spätestens am Ende des sechsten Semesters, das auf die Evaluation folgt, zu vernichten.

## **§ 16 Qualitätssicherung**

Die Studiendekanin oder der Studiendekan berichtet einmal jährlich zu den Lehrveranstaltungsevaluationen sowie zu den Modul- und Studiengangsevaluationen im Senat. Auf Grundlage dieses Berichtes befasst sich der Senat jährlich mit der Frage erforderlicher Anpassungen der Qualität in Studium und Lehre.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 05.04.2022 in Kraft.